

Trotz Aufhebung

Oberlandesgericht Wien: § 209-Opfer muß Strafe bis zur bitteren Neige absitzen

Plattform gegen § 209: Schlimmste Befürchtungen in bezug auf § 207b bestätigt

Obwohl § 209 StGB seit dem 14. August aufgehoben ist weigerte sich das Landesgericht Korneuburg im August, einem Mann die Freiheit zu schenken, der immer noch ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz hinter Gittern schmachtet. In seiner Begründung bezieht es sich unter anderem darauf, daß der seinerzeitige jugendliche Partner des Mannes „dümmer“ gewesen sei als andere Jugendliche, ergo sei die Tat immer noch, nun nach dem neuen § 207b strafbar. Das Oberlandesgericht Wien hat diese Entscheidung nun vollinhaltlich bestätigt.

Im Dezember letzten Jahres wurde der Mann vom Landesgericht Korneuburg wegen einverständlichen Kontakten mit einem Jugendlichen nach § 209 und wegen eines Bagatelldelikts zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl er in jeder Hinsicht unbescholten war und die Höchststrafe für das Bagatelldelikt 12 Monate betrug. Damit nicht genug wies ihn die Richterin auch noch in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein. Die Einweisung in diese Anstalt erfolgte ausschließlich auf Grund von § 209, weil eine Einweisung auf Grund des Bagatelldelikts gar nicht möglich ist.

Seit 1997 sieht das Gesetz (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits über ein Jahr in Haft ist, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 die über ihn verhängte Freiheitsstrafe auf weniger als ein Jahr zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge hätte.

Das Landesgericht Korneuburg hat das im August abgelehnt. Der Entfall einer Strafbestimmung sei kein Grund für die nachträgliche Milderung einer Strafe. Außerdem wäre die Tat des Mannes auch nach dem neuen § 207b strafbar.

„unter der Norm liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit“

Der Jugendliche verfüge über eine „unter der Norm liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit, sodaß Hinweise auf eine verzögerte Reife gegeben“ seien. Doch die Richterin leitete nicht nur aus der angeblichen Dummheit des Jugendlichen ab, daß er zurück geblieben sei und begnügte sich dabei mit einem bloßen Hinweis (!), also der bloßen Vermutung, sondern hat nicht einmal in irgendeiner Weise auch nur erörtert, ob die (bloß vermutete!) Entwicklungsverzögerung bewirkt hat, daß der Jugendliche die Bedeutung einer sexuellen Handlung nicht erkennen konnte, ob der Mann eine solche allfällige mangelnde Reife ausgenützt hat, ob er dem Jugendliche altersbedingt überlegen war (dem Mann wurde im Strafverfahren ebenfalls intellektuelle Minderbegabung bescheinigt!), ob er eine solche allfällige Überlegenheit ausgenützt hat, und ob er überhaupt erkannt hat, daß der Jugendliche (was die Richterin so leichtfertig angenommen hat) zurück geblieben war und deshalb die Bedeutung einer sexuellen Handlung nicht erfassen konnte. All das wäre aber Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach dem neuen § 207b.

Die Gutachterin im seinerzeitigen Strafverfahren hat übrigens festgestellt, daß der Jugendliche „die Kontaktangebote des Mannes durchaus genossen“ hat und die sexuellen Kontakte „zum Großteil positive Aspekte“ für ihn hatten. Das Gericht hat das weder damals interessiert noch heute

Interessiert hat es auch nicht das Oberlandesgericht Wien, das die Entscheidung des Landesgerichtes Korneuburg nun vollinhaltlich bestätigt hat. Der Wegfall der Strafbarkeit sei kein Grund für eine nachträgliche Strafmilderung und im übrigen liege auch eine verzögerte Reife nahe, weil der Jugendliche Sonderschüler war. Punkt. Aus.

Das Oberlandesgericht führte sogar noch ausdrücklich aus, daß auch eine vorzeitige Entlassung des (bis zur gegenständlichen Verurteilung unbescholtenen!) Mannes nicht in Frage komme. Der Mann habe die über ihn verhängten 1 ½ Jahre bis zum letzten Tage zu verbüßen, um ihn wirksam von Sexualstraftaten abzuschrecken ...

Auf die menschenrechtliche Problematik ist weder das Landesgericht Korneuburg noch das Oberlandesgericht Wien mit auch nur einem Wort eingegangen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist endgültig. Es gibt dagegen kein Rechtsmittel.

„Daran daß das Grundrechtsbewusstsein unterentwickelt ist und daß gleichgeschlechtliche Kontakte mit gnadenloser Härte behandelt werden, mussten wir uns in Österreich leider gewöhnen“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des inhaftierten Mannes, „Daß wir aber so kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten bereits in unseren schlimmsten Befürchtungen in bezug auf die § 209-Ersatzbestimmung bestätigt werden, ist erschütternd“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

30.09.2002